

## Ausstellungskonditionen für Originalbilder von Warja Lavater

1. Der Leihnehmer der Bilder ist verantwortlich für den sorgfältigen Umgang während des Transportes und der Ausstellung. Die Bilder müssen zu jeder Zeit bewacht und vor Raub geschützt werden.
2. Anfragen an Pro Helvetia mindestens 3 Monate vor Ausstellungsbeginn einsenden. (Hirschengraben 22, CH-8001 Zürich, Tel +41-44 267 71 71). Eine Verlängerung der Ausstellung muss vom Leihnehmer präsentiert werden und die Vertreterin der Künstlerin muss ihr Einverständnis geben. Die Verlängerung wird vom Leihnehmer Pro Helvetia und dem gewählten Transportunternehmen mitgeteilt.
3. Auf dem Vertrag und im E-Mail Verkehr steht der Name der verantwortlichen Person mit Adresse, Telefonnummer und E-Mail Adresse. Wenn eine andere Person ihre/seinen Platz während oder nach der Ausstellung einnimmt, muss sie mit allen oben genannten Angaben im Vertrag genannt sein. Eine Person wird genannt, die im Falle eines Schadens verantwortlich ist bis das Problem gelöst wurde.
4. Der Leihnehmer gibt einer anerkannten Transportfirma am liebsten Möbel Transport AG, Zürich (Gaswerkareal, CH-8010 Zürich CH, Tel. +41. 44 733.51.11) den Auftrag für das Verpacken der Werke, Zollpapiere und Transport und übernimmt alle daraus entstehenden Kosten.
5. Versicherung (von Nagel zu Nagel) gehen auf Kosten des Leihnehmers. Nach der Einigkeit erreicht wurde, kommt der auf Papier und von Hand unterschriebene Vertrag, sowie eine Papierkopie der Versicherung 3 Wochen vor dem Abholtermin der Bilder bei der Vertreterin der Künstlerin per regulärer Post an. Die Vertreterin der Künstlerin unterzeichnet den Vertrag und sendet ihn zurück. Falls der Vertrag und die Versicherungspapiere am Tag des Transporttermins nicht angekommen sind werden die Bilder dem Transporteur nicht übergeben.
6. Die Bilder werden im Lager der Künstlerin vom Transporteur eingepackt und abgeholt. Der Transporteur besitzt die Zollpapiere und eine Liste der Bilder. Die Bilder werden nach der Ankunft unter Aufsicht der Transporteure am Ausstellungsort sofort ausgepackt und in einem klimatisierten Raum bei einer konstanten Temperatur von 18 - 25 Grad und einer relativen Luftfeuchtigkeit von 40 – 50 % aufbewahrt/ausgestellt. Das Licht darf in 3 Monaten 50 Lux nicht überschreiten. Die Lampen müssen UV frei leuchten und es darf kein direktes Sonnenlicht auf die Bilder fallen. Die Bilder dürfen nicht aus ihren Rahmen entfernt werden und müssen während der Ausstellung an den Wänden fixiert werden. Ein Facility Report muss von der Ankunft der Bilder bis zum Abholen der Bilder Auskunft geben können. Bei der Rückkehr der Bilder werden diese nach der Ankunft unter Aufsicht der Transporteure am im Lager sofort ausgepackt und Schäden protokolliert.
7. Im Falle eines gravierenden Schadens während der Ausstellung, werden die Vertreterin der Künstlerin und ein von der Vertreterin genannter, anerkannter Restaurator (Masson Pictet Boissonnas, Zürich) auf Kosten des Leihnehmers in die Ausstellung gerufen. Dort wird der Schaden festgestellt und vertraglich festgehalten. Der Schaden kann auch im Studio der Künstlerin mit Hilfe der oben genannten Restauratoren festgestellt werden und der Leihgeber akzeptiert das Protokoll und die aus dem Schaden entstehenden Kosten, das heisst Restaurationsarbeit von Masson Pictet Boissonnas, Zürich.
8. Die Bilder müssen spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Ausstellung und zu einem vereinbarten Termin wieder bei der Künstlerin eintreffen. Bei Nichteinhaltung wird eine Abfindung von Sfr. 100.— pro Tag in Rechnung gestellt. Der Aufenthalt der Bilder muss dem Leihnehmer zu jederzeit bekannt sein. Die Bilder werden vom Transporteur ausgepackt und Mängel werden vom Transporteur und der Künstlerin protokolliert und dem Leihnehmer mitgeteilt. Alle kleineren, protokollierten Schäden werden dem Leihnehmer in Rechnung gestellt. Diese Rechnung wird innert 30 Tagen nach Eingang der Rechnung bezahlt.

9. Die Bilder dürfen ohne das Einverständnis der Vertreterin der Künstlerin keinem anderen Institut ausgeliehen werden. Das neue Institut muss sich mit den oben genannten Punkten und einer ‚Artist Fee‘ einverstanden erklären. Ein neuer Vertrag wird unterzeichnet.
10. Die Künstlerin erhebt eine Bearbeitungsgebühr von Sfr. 450.— pro Originalbild. Sie wird eine Woche vor dem Abholtermin der Bilder auf das Konto der Künstlerin in Schweizer Franken einbezahlt. Die Bearbeitungsgebühr beinhaltet: Das Erstellen von Listen und Legenden, das Senden von tiefaufgelösten Fotos per E-Mail. Die Bilder dürfen nur in niedriger Auflösung in der ‚webseite‘ des Leihnehmers publiziert werden. Das Schicken von hochaufgelösten Bildern für Kataloge und Bücher. Die ‚Bearbeitungsgebühr beinhaltet nicht das Copyright der Bilder für Kataloge und Plakate oder andere Drucke. Das Copyright ist bei Pro Litteris Zürich. Hochaufgelöste Fotos können beim Estate der Künstlerin angefordert werden, sie sind aber nur zum Teil vorhanden oder müssen neu erstellt werden. Die Anfrage für den Erhalt von hochaufgelösten Bildern, muss mindestens 20 Tage vor Gebrauch eingereicht werden. Das hochaufgelöste Bildmaterial muss nach Drucklegung gelöscht werden und darf für keine anderen als die abgemachten Publikationen verwendet werden.
11. Die Arbeit für Kataloge wird separat ausgehandelt und verrechnet. Die Künstlerin erhält 2 Belegexemplare des Katalogs. Alle wichtigen Publikationen müssen den Namen des Reproduktionsfotografen Peter Schälchli und Rolando Schmidt, Zürich enthalten. Alle Texte, die in der Ausstellung oder in der Pressemappe veröffentlicht werden, müssen vor der Drucklegung das ok der Vertreterin der Künstlerin haben. ‚Cropping‘ und ‚overlay‘ müssen speziell abgemacht werden.
12. Reisespesen und Übernachtungsspesen werden vom Aussteller übernommen. Falls die Vertreterin der Künstlerin für den Aufbau der Ausstellung engagiert wird und die Aufenthaltszeit mehr als 2 Tage beträgt, wird ein Honorar abgemacht und ausgerichtet. Vorlesungen und Führungen können in der Zeit in der die Vertreterin der Künstlerin vor Ort ist abgemacht werden.
13. Nach Beendigung der Ausstellung schickt der Leihnehmer der Vertreterin der Künstlerin Kopien von Kritiken in den wichtigsten Zeitungen und Zeitschriften.
14. In der Ausstellung dürfen die Bilder nicht fotografiert oder gefilmt werden. Ausnahme ist die Presse und das Fernsehen die über die Ausstellung berichten sowie der Leihnehmer für eigene Dokumentationen.

Es gilt das Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Zürich

Unterschriften:

-----

Ort, Datum

-----

Leihnehmer

-----

Vertreter:in der Künstlerin

Bitte unterschrieben per E-Mail zurück an [info@warjalavater.art](mailto:info@warjalavater.art).